



Photovoltaik

# Das Geschäft mit der Photovoltaik

von Katja-Christine Böhme & Alexander Schrehardt

**P**hotovoltaik-Anlagen erfreuen sich seit vielen Jahren sowohl bei privaten als auch bei gewerblichen Betreibern großer Beliebtheit. Die Entscheidung für den Betrieb einer Photovoltaik-Anlage wird dabei sowohl durch die Förderungsmaßnahmen von Vater Staat, als auch durch die Umsetzung des ökologischen Gedankens motiviert.

Durch die Möglichkeit der Dachmontage können auch Privatleute Photovoltaik-Anlagen zur Energiegewinnung nutzen und bei Einspeisung in das öffentliche Netz ebenfalls die staatlichen Förderungen in Anspruch nehmen. Die Vielzahl der mit Solarpanelen bedeckten Gebäudedächern zeichnet die Akzeptanz des Solarstroms bildlich nach. Das finanzielle Risiko ist kalkulierbar: Beschädigungen der Anlagen, z.B.

durch Witterungseinflüsse, Fremdeinwirkung oder Fehlbienung, sowie der Ertragsausfall bei einem schadenbedingten Stillstand der Anlage, können durch spezielle Photovoltaikversicherungen kostengünstig abgedeckt werden.

Vor dem Kauf und der Installation einer Photovoltaikanlage sollte sich der investitionsmotivierte Eigenheimbesitzer jedoch erst einmal ausführlich informieren, sodass unliebsame und teure Überraschungen bereits im Vorfeld vermieden werden. Zuerst ist die Frage zu klären, ob die Installation einer Photovoltaikanlage sowohl unter Berücksichtigung baustatistischer Auflagen als auch unter Beachtung der Vorgaben der zuständigen Baubehörde überhaupt zulässig ist. Insbesondere auf historischen Gebäuden mit einem traditionellen Erscheinungsbild in einem geschichtlichen Stadtkern kann



die Dachinstallation einer Photovoltaikanlage auch seitens der Behörden verweigert werden. Aber auch in Abhängigkeit von der Größe der geplanten Photovoltaikanlage kann unter Umständen eine Genehmigung der zuständigen Baubehörde erforderlich sein. Auch wenn die Photovoltaikanlage nicht genehmigungspflichtig ist oder die erforderliche Genehmigung vorliegt, sollten nicht sofort die Solarmodule auf dem Dach des Eigenheims aufgebaut, sondern im Vorfeld eine mögliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft geprüft werden. Das OLG Stuttgart (3 U 46/13 vom 30.4.2013) hatte über die Frage zu befinden, ob die Blendwirkung einer Photovoltaikanlage zu einem Wertverlust der Wohnung eines Nachbarn und damit zur Schadenersatzpflicht des Anlagebetreibers führt. Auch wenn die Richter diese Frage verneinten und eine Duldungspflicht der klagenden Partei i.S. von § 1004 Abs. 2 BGB

als gegeben ansahen, kann der Bauherr in einem klärenden Gespräch mit den angrenzenden Grundstückseigentümern im Vorfeld nachbarschaftliche Dissonanzen vermeiden.

Im nächsten Schritt sollte die Frage einer eventuell erforderlichen Gewerbeanmeldung geklärt werden. Grundsätzlich übt auch ein(e) Privatmann/-frau mit dem Betrieb einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage eine unternehmerische Tätigkeit aus. Dies begründet sich damit, dass der erzeugte Solarstrom in das öffentliche Stromnetz eingespeist und an den jeweiligen Netzbetreiber verkauft wird. Eine Gewerbeanmeldung ist dabei nicht in jedem Fall erforderlich und wird von den Kommunen entweder von der Größe der Photovoltaikanlage oder auch von der Höhe des erwirtschafteten Umsatzes abhängig gemacht. Die Rechtsfolgen des Betriebs einer Photovoltaikanlage, insbesondere die Rechtspflichten, treten jedoch unabhängig von einer gegebenenfalls erforderlichen Gewerbeanmeldung ein. Das bedeutet, dass zahlreiche Verordnungen, Vorschriften und Gesetze bei der Produktion von umweltfreundlichem Solarstrom zu beachten und anzuwenden sind.

Von besonderer Bedeutung ist die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft, BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit DIN VDE 0105 „Betrieb von Starkstromanlagen“. Diese Vorschrift bzw. Rechtsnorm besagen, dass ortsfeste elektrische Betriebsmittel bei normaler Beanspruchung grundsätzlich alle vier Jahre durch eine Elektrofachkraft auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden müssen. Das Verfahren ist auch unter dem Begriff „E-Check“ bekannt. Wird dieser Prüfpflicht nicht nachgekommen, läuft der Betreiber Gefahr vor allem im Schadenfall sowohl zivil- als auch strafrechtlich belangt zu werden. Ungeachtet von möglichen Rechtsfolgen aufgrund eines Verstoßes gefährdet die Nichtbeachtung dieser Auflage auch den Schutz durch den Versicherer der Photovoltaik-Anlage. Die Beachtung der Vorgaben des Herstellers zur Wartung und Instandhaltung der Photovoltaikanlage ist eine vertragliche Obliegenheit des Anlagenbetreibers. Im Fall einer Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer zur Kündigung berechtigt und wird von einer Verpflichtung

zur Schadenregulierung ganz oder teilweise freigestellt (§ 7 BPV 2010 i.V. mit § 8 Nr. 1 b) VGB 2010/B).

Aber nicht nur hinsichtlich der Photovoltaikversicherung, auch gegenüber dem Gebäudeversicherer muss der Versicherungsnehmer bei Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage Obliegenheiten beachten und erfüllen. Der Versicherungsnehmer muss als Anlagenbetreiber den Versicherer über die Errichtung bzw. die Inbetriebnahme seiner Photovoltaikanlage in Kenntnis setzen, da der Betrieb einer Photovoltaikanlage eine Gefahrenerhöhung darstellt (§ 9 Nr. 1 a) und b) VGB 2010/B). Eine Gefahrenerhöhung ist gegeben, wenn durch eine Veränderung am oder im versicherten Gebäude der Eintritt eines Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung eines potentiellen Schadens wahrscheinlicher wird. Elektrische Anlagen erhöhen grundsätzlich nicht nur die Brandgefahr sondern erfordern auch eine besondere Vorgehensweise der Einsatzkräfte im Brandfall (Deutscher Feuerwehr Verband Handlungsempfehlungen Photovoltaikanlagen). Eine aktive Photovoltaikanlage kann im Brandfall eine Lebensgefahr für die Einsatzkräfte der Feuerwehr darstellen; dies kann selbst dann der Fall sein, wenn die Anlage technisch abgeschaltet werden kann. Im Worst Case kann selbst ein kontrolliertes Abbrennen des Gebäudes nicht ausgeschlossen werden. Sofern der Versicherungsnehmer einer vertraglichen Verpflichtung zur Anzeige der Gefahrenerhöhung nicht folgt, kann sich auch der Gebäudeversicherer im Schadenfall gegebenenfalls auf eine teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit berufen (§ 8 Nr. Nr. 3 VGB 2010/B).

Neben der Verpflichtung zur Anzeige des Betriebs einer Photovoltaikanlage muss der Versicherungsnehmer jedoch auch im Rahmen der Gebäudeversicherung die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften als Obliegenheit vor Eintritt eines Versicherungsfalles beachten, d.h. die bereits aufgeführten BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit DIN VDE 0105 „Betrieb von Starkstromanlagen“ müssen auch im Rahmen einer Gebäudeversicherung verpflichtend umgesetzt werden. Sofern die vorgeschriebenen Wartungsintervalle nicht eingehalten und die Prüfung der Photovoltaikanlage nicht vorschriftsmäßig durchgeführt werden, kann dieser Verstoß gegen die vertragliche Obliegenheit den Gebäudeversicherer im Schadenfall teilweise oder voll-



ständig leistungsfrei stellen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass seit dem 1.10.1997 auch Privathaushalte von der Prüfpflicht nicht mehr ausgenommen werden, wenngleich auch keine ausdrückliche Rechtspflicht für sie besteht. Im Schadenfall jedoch gehen die Gerichte zunehmend dazu über, auf Richtlinien, wie die VDE-Norm, zu verweisen. Somit ist auch für private Betreiber einer Photovoltaikanlage eine regelmäßige Prüfung der Anlage mit Nachdruck anzuraten.

Nachdem im Schadenfall, zum Beispiel bei einem Brand der Anlage, nicht nur der Betreiber, sondern auch Gebäude in der Nachbarschaft geschädigt werden können, sollte der Anlagenbetreiber auch sein Betreiberrisiko versichern. Während



in Privathaftpflichtversicherungen der aktuellen Tarifgeneration das Betreiberrisiko für eine auf dem Dach eines Wohngebäudes montierten Photovoltaikanlage, unter Umständen mit einer Begrenzung auf eine maximale Kollektorenfläche, zu meist beitragsfrei mitversichert wird, besteht in älteren Versicherungsverträgen hierfür regelmäßig kein Versicherungsschutz. Die Inhaber älterer Versicherungsverträge sollten ihre Privathaftpflicht auf den Versicherungsschutz für den Betrieb einer Photovoltaikanlage prüfen (lassen) und den Versicherungsschutz bei einer fehlenden Deckung für den Betrieb ihrer Photovoltaikanlage neu ordnen, d.h. den Versicherungsvertrag auf die aktuelle Tarifgeneration umstellen oder auch den Versicherer wechseln. Sofern die Photovoltaikanlage auf dem Dach eines Mehrfamilienhauses installiert wurde, ist die

Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung auf einen ausreichenden Versicherungsschutz zu prüfen.

Ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofes sollten gleichermaßen potentielle Investoren als auch die Besitzer einer Photovoltaikanlage im Blick haben. Der Annahme vieler Kunden, dass für eine auf einem Gebäudedach montierte Photovoltaikanlage ein fünfjähriger Gewährleistungsanspruch des Käufers im Fall von Mängeln an der erworbenen Anlage besteht, hatte der Bundesgerichtshof mit seinem Urteil vom 9.10.2013 (Az. VIII ZR 318/12) eine Absage erteilt und eine Begrenzung der Gewährleistungsfrist des Herstellers auf zwei Jahre bestätigt. Die Bundesrichter führten aus, dass die Montage einer Photovoltaikanlage auf einem Gebäudedach nicht zu einer Verlängerung der für Gebäude gültigen Gewährleistungsfrist von fünf Jahren führt.

Fazit: Die Installation und der Betrieb einer Photovoltaikanlage stellen nicht nur einen wünschenswerten Beitrag zur Gewinnung regenerativer Energie, sondern mit Blick auf die Fördermaßnahmen z.B. der KfW und die Einnahmen aus der Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz durchaus auch eine für den Betreiber lukrative Investition dar. Auch wenn der „Unternehmercharakter“ des Betreibers einer privaten Photovoltaikanlage aufgrund einer nicht erforderlichen Gewerbeanmeldung nicht hervorgehoben wird, sind dennoch Obliegenheiten gegenüber den Versicherungsgesellschaften zu erfüllen sowie Sicherheitsauflagen und Vorsorgemaßnahmen gewissenhaft zu beachten und umzusetzen.

#### Die Autoren

##### **Katja-Christine Böhme**

Versicherungsfachwirtin und Versicherungsmaklerin

##### **Alexander Schrehardt**

Betriebswirt bAV (FH) und Geschäftsführer der Consilium Beratungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung mbH (Versicherungsberater nach § 34e (1) GewO)